

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Februar 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152) i. V. mit der Berichtigung vom 23. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 7 S. 196), vom 1. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 17 S. 318) und vom 2. November 2009 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen, Jg. 38 Nr. 19 S. 396) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft bietet das Fach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

(1) Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist. Einschlägige Studiengänge sind Studiengänge mit einem erziehungswissenschaftlichem Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten. Zur Erreichung der 90 Leistungspunkte können Angleichungsstudien im Umfang von max. 30 Leistungspunkten zur Auflage gemacht werden (§ 4 Abs. 4 MPO).

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums,
- Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument,
- ein Diploma Supplement (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument,
- ein Exposé von ca. 1-2 Seiten, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und das angestrebte Profil im Studiengang M. A. „Erziehungswissenschaft“ enthalten, sowie dazu dienen, Vorkenntnisse in Erziehungswissenschaft darzustellen und nachzuweisen.

Die eingereichten Unterlagen der Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 1,0	12
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 1,1	11,8
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 1,2	11,6
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 1,3	11,4
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 1,4	11,2
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 1,5	11,0
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 1,6	10,8
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 1,7	10,6
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 1,8	10,4
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 1,9	10,2
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 2,0	10,0
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 2,1	9,8
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 2,2	9,6
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 2,3	9,4
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 2,4	9,2
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 2,5	9,0
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 2,6	8,8
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 2,7	8,6
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 2,8	8,4
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 2,9	8,2
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 3,0	8,0
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 3,1	7,8
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 3,2	7,6
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 3,3	7,4
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 3,4	7,2
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs: 3,5 bis 4,0	7,0
Exposé	0-6

Liegt noch keine Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs vor, so kann an anderer Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als „geeignet“, wenn sie oder er eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht hat. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 13 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Auswahlgremium, das von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft eingesetzt wird und aus zwei im Studiengang lehrenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einem beratenden studentischen Mitglied besteht. Das Auswahlgremium kann den Zugang mit der Auflage verbinden, dass nur bestimmte Module gewählt werden dürfen.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der „geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 2. die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle „geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der „geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2. Abs. 2 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Rangleichheit gibt zunächst die Gesamtnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für das Exposé vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Reihenfolge der Zulassung.
- (3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

5. Studium des Fachs (§ 7 Abs.1 MPO Fw.)

5.1 Fachliche Basis

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 1	Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	14	8	1	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 2	Methodologien und Methoden empirischer Sozialforschung	11	6	1	0-1 ¹	0-1 ¹	
Summe:		25	14		1	1	

¹ In den Modulen ME 1 und ME 2 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon ist eine benotet und eine unbenotet zu erbringen.

5.2 Profile

5.2.1 Profil „Soziale Arbeit“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 3	Akteure & Beteiligung	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 4	Organisation & soziale Dienste	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 5	Gesellschaft & Sozialpolitik	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 6- 20	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 6- 20	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 21	Projektstudien ³	15	4	3/4	1		ME 1 u. 2 und ME 3, 4 o. 5
	Masterarbeit	20		4	1		ME 1 u. 2 und 2 Module aus ME 3-5
Summe:		95	29		4	3	

¹ In den Modulen ME 3 und ME 4 und ME 5 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon sind zwei benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module ME 6-17, 20 und ME 18 und ME 19 gewählt werden.

³ Die Projektstudien schließen eine Praxisphase von 240 Std. ein.

5.2.2 Profil „Beratung“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 6	Theorie und Systematik Pädagogischer Beratung	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 7	Spezielle Anwendungsfelder pädagogischer Beratung	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 8	Entwicklungslinien Pädagogischer Beratung	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 3-5 u. 9-20	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 3-5 u. 9-20	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 21	Projektstudien ³	15	4	3/4	1		ME 1 u. 2 und ME 6, 7 o. 8
	Masterarbeit	20		4	1		ME 1 u. 2 und 2 Module aus ME 6-8
Summe:		95	29		4	3	

¹ In den Modulen ME 6 und ME 7 und ME 8 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon sind zwei benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module ME 3-5, 9-17, 20 und ME 18 und ME 19 gewählt werden.

³ Die Projektstudien schließen eine Praxisphase von 240 Std. ein.

5.2.3 Profil „Weiterbildung“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 9	Theoretische Ansätze und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 10	Lernen im Erwachsenenalter	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 11	(Weiter)Bildungsmanagement	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 3-8 u. 12-20	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 3-8 u. 12-20	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 21	Projektstudien ³	15	4	3/4	1		ME 1 u. 2 und ME 9, 10 o. 11
	Masterarbeit	20		4	1		ME 1 u. 2 und zwei Module aus ME 9-11
Summe:		95	29		4	3	

¹ In den Modulen ME 9 und ME 10 und ME 11 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon sind zwei benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module ME 3-8, 12-17, 20 und ME 18 und ME 19 gewählt werden.

³ Die Projektstudien schließen eine Praxisphase von 240 Std. ein.

5.2.4 Profil „Medien“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 12	Medien in Lehr-/Lernprozessen	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 13	Theoretische Grundlegung der Medienpädagogik	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 14	Professionelle Aspekte der Medienpädagogik	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 3-11 u. 15-20	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 3-11 u. 15-20	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 21	Projektstudien ³	15	4	3/4	1		ME 1 u. 2 und ME 12, 13 o. 14
	Masterarbeit	20		4	1		ME 1 u. 2 und zwei Module aus ME 12-14
Summe:		95	29		4	3	

¹ In den Modulen ME 12 und ME 13 und ME 14 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon sind zwei benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module ME 3-11, 15-17, 20 und ME 18 und ME 19 gewählt werden.

³ Die Projektstudien schließen eine Praxisphase von 240 Std. ein.

5.2.5 Profil „Migrationspädagogik“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 15	Pädagogik in der Einwanderungsgesellschaft	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 16	Pädagogik und Differenz	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 17	Kulturarbeit	12	5	1-3	0-1 ¹	0-1 ¹	
ME 3-14 u. 18-20	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 3-14 u. 18-20	Wahlpflichtmodul ²	12	5	3		1	
ME 21	Projektstudien ³	15	4	3/4	1		ME 1 u. 2 und ME 15, 16 o. 17
	Masterarbeit	20		4	1		ME 1 u. 2 und zwei Module aus ME 15-17
Summe:		95	29		4	3	

¹ In den Modulen ME 15 und ME 16 und ME 17 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon sind zwei benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module ME 3-14, 20 und ME 18 und ME 19 gewählt werden.

³ Die Projektstudien schließen eine Praxisphase von 240 Std. ein.

5.2.6 Wahlpflichtbereich „Erziehungswissenschaftliche Forschung im Bildungs- und Sozialbereich“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
ME 18 ¹	Erziehungswissenschaftliche Forschungsprojekte	12	5	3		1	
ME 19 ¹	Forschungsmethoden II	12	5	3		1	

¹ Die Module ME 18 und ME 19 können nur als Ergänzungsmodul (Wahlpflichtmodul) zu einem Profil studiert werden. Wird der Bereich gewählt, müssen beide Module studiert werden.

5.2.7 Wahlpflichtbereich „Erziehungswissenschaft im internationalen Kontext“ /

Optional compulsory section „Educational Science in the international context“

Nr.	Modul / Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester / Term	Modulprüfung / Module examination		Voraussetzungen / prerequisites
					Benötet / graded	Unbenötet / ungraded	
ME 20 1	Erziehungswissenschaft in der Perspektive von Internationalität und Internationalisierung / Educational Science in the perspective of internationality and internationalization	12	5	3		1	

¹ Das Modul ME 20 kann nur als Ergänzungsmodul (Wahlpflichtmodul) zu einem Profil studiert werden.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Erziehungswissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation, Anfertigen eines Sitzungsprotokolls, schriftliche Diskussionsbeiträge im Rahmen einer Lernplattform etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - mündliche Einzelleistung von höchstens 30 Minuten Dauer,
 - Klausur von 2 Stunden Dauer,
 - Hausarbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten,
 - mündliche Präsentation mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 6-8 Seiten,
 - Portfolios die verschiedene mediale Formen zusammenführen.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Bei schriftlichen Einzelleistungen ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus ist die schriftliche Einzelleistung in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.
- (6) Regelungen zur Masterarbeit
 Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Erziehungswissenschaft ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Sie kann frühestens ausgegeben werden, wenn die Module ME1 und ME 2 der fachlichen Basis und mindestens zwei der drei Pflichtmodule des gewählten Profils abgeschlossen sind. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen und kann in begründeten Fällen verlängert werden (MPO Fw. § 10 a).
 Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Erziehungswissenschaft abzugeben. Sie ist in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

7. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 37 Nr. 14 S. 261), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2009 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 38 Nr. 15 S. 268) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 01.12.2010.

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 20. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 2 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch die Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise, Studien- und Prüfungsordnung).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Bereits für das Zulassungsverfahren (Ziff. 3 Abs. 2): fachspezifischer Studierfähigkeitstest.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und zu mindestens 90 LP erziehungswissenschaftliche Inhalte zum Gegenstand hat, sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt sind. Liegt das Studienvolumen zwischen 60 und 90 LP, kann der Zugang zum Studiengang mit der Auflage erfolgen, Angleichungsstudien während des ersten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.).
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundkenntnisse in Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationstheorien in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Grundkenntnisse in pädagogischen Handlungsfeldern in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Grundkenntnisse in Forschungsmethoden in Abhängigkeit des Umfangs	0-4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,0	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,1	11,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,2	11,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,3	11,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,4	11,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,5	11,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,6	10,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,7	10,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,8	10,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,9	10,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,0	10,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,1	9,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,2	9,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,3	9,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,4	9,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,5	9,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,6	8,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,7	8,6

Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,8	8,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,9	8,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,0	8,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,1	7,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,2	7,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,3	7,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,4	7,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,5 bis 4,0	7,0
Gesamtsumme	7-24

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so wird an deren Stelle die vorläufige Abschlussnote (Absatz 2b) berücksichtigt.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 13 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 13 Punkte erreichen.
- (6) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen (Absatz 3), sofern für ein Kriterium 0 Punkte vergeben werden. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft. Erfolgt die Entscheidung durch mehrere prüfungsberechtigte Personen und stimmen die Bewertungen für die einzelnen Kriterien nach Absatz 4 nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.“

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung der nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl und des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests in dem weitere 0 - 6 Punkte erreicht werden können. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Die Prüfung und Feststellung der Punktzahl für den Test obliegt der nach Ziffer 2 Abs. 8 zuständigen Stelle. Dieser fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen bewertet: Grundkenntnisse in einschlägigen theoretischen, methodischen und handlungsbezogenen Bereichen. Die nach Ziffer 2 Abs. 4 erreichten Punkte werden zu den Punkten des fachspezifischen Studierfähigkeitstest addiert. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl erfolgt die Vergabe der Studienplätze. Bei Punktgleichheit gibt zunächst die (vorläufige) Abschlussnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Bewertung des fachspezifischen Studierfähigkeitstest erfolgt durch die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahren (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 18. Mai 2011.

Bielefeld, den 20. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Rolf König